

Satzung des Zweckverbandes „Vulkan-Radweg“

(zuletzt geändert am 01.09.2009 durch die 3. Änderung)

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Grebenhain sowie die Städte Herbstein und Lauterbach (Vogelsbergkreis), bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl I Seite 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1976, GVBl I Seite 420).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Vulkan-Radweg“. Er hat seinen Sitz in Grebenhain

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Verbandsgebiet ist das Gebiet der ehemaligen Strecke der Oberwaldbahn, ergänzt um weitere Strecken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (2) Die räumlichen Grenzen des Verbandsgebietes werden in einem Lageplan festgehalten und grün umrandet, der Bestandteil dieser Verbandsatzung ist und in der Geschäftsstelle hinterlegt wird.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den „Vulkan-Radweg“, soweit er sich aus dem Lageplan ergibt und zum Verbandsgebiet gehört, zu erschließen, zu unterhalten und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Weiterhin hat er die Aufgabe, eine geeignete Strecke auf den „Vulkan-Radweg“ für Radfahrer, Roll-Skiläufer und Inlineskater zu unterrichten und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband kann auf und neben dem Verbandsgebiet auch weitere Einrichtungen zur Freizeitgestaltung unterhalten, wenn sie dem Verbandszweck und der Förderung des Sports und der Heimatpflege und Heimatkunde dienlich sind. Die Erstellung solcher Einrichtungen bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

- (3) Die gesetzlichen Planungskompetenzen der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet bleiben unberührt.
- (4) Der Zweckverband „Vulkan-Radweg“ übernimmt die Aufgaben der Vermarktung des Vulkan-Radweges.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und ihre Entschädigung richtet sich nach § 27 HGO.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder sein. Sie werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist in demselben Wahlgang ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaften statt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung üben ihr Mandat nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung verlieren ihr Mandat in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzung ihrer Wahl oder ihrer Entsendung entfallen, sie also nicht mehr Mandatsträger in der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre / n Vertreterin / Vertreter ab. Jeder Vertreter / jede Vertreterin eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Verbandssatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
2. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Festsetzungen des Investitionsprogrammes,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe
7. die Auflösung des Verbandes.

§ 9

Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Sie bestellt einen Schriftführer / -in und einen Stellvertreter / -in; diese müssen nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der / die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Vertreter oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlußfassung über die Verbandssatzung und ihrer Änderung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind spätestens am Tage vor dem Sitzungstage, im Falle des Abs. 2 Satz 3 spätestens am Sitzungstage nach der Vorschrift des § 20 bekannt zu machen.

- (6) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Gemeinde Grebenhain einberufen; er leitet die Sitzung bis zu Wahl des Vorsitzenden.

§ 10

Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das KGG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung berät und beschließt in der Regel in öffentlichen Sitzungen.
- (4) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 61 HGO entsprechend.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen. Er setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Der Verbandsvorstand wählt aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder den Verbandsvorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für die Wahlzeit des Verbandsvorsitzenden. Die dem Verbandsvorstand angehörigen Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung als Mitglieder des Verbandsvorstandes von ihrem Vertreter im Amt vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister.
- (3) Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als drei Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das ausscheidende

Vorstandsmitglied eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, daß das Vorstandsmitglied des Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

§ 13

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorstand oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Zu den Geschäften des Vorstandes gehören:
 1. die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung
 2. die Aufnahme von Krediten

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorstand die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muß der Vorstand eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

§ 15

Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen

beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.

- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.
- (6) Für die Niederschrift im Vorstand gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das KGG oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstand im Ganzen übertragen sind.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:
 1. Die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen
 2. Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes
 3. Die Veranlagung zu den Verbandsumlagen und deren Einziehung
 4. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse
 5. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung

§ 17

Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes gem. § 18 KGG sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. e HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises wahrgenommen.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage wird von der Versammlung für jedes Mitglied jährlich zu gleichen Teilen in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder nach Ablauf eines Haushaltsjahres (Veranlagungszeitraum) nach den Bestimmungen des Abs. 2 durch

schriftlichen Bescheid zu der Verbandsumlage (oder Veranlagung von Vorauszahlung). Hierauf ist eine angemessene Vorauszahlung zu erheben.

- (4) Die Investitions- und Unterhaltungskosten, die dem Verbandszweck dienen und nicht im Lageplan i. S. d § 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 enthalten sind, trägt ausschließlich das Verbandsmitglied, in dessen Gemeindegebiet die Kosten entstanden sind.

Diese Kosten werden durch schriftlichen Bescheid entsprechend Abs. 2 zusätzlich zur Verbandsumlage erhoben.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder. Sowohl das Ausscheiden als auch der Beitritt müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied vor Auflösung des Verbandes aus, so stehen ihm weder ein Ausgleichsanspruch noch zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Anspruch auf Vermögensauseinandersetzung zu.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter. Ebenso ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, sonstige Satzungen des Verbandes ihrer Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Lauterbacher Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtlichen Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan nicht eignen, werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle Grebenhain, Hauptstr. 51, 36355 Grebenhain, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

- (5) Der Bürgermeister der Gemeinde Grebenhain ist ermächtigt, diese Verbandssatzung auszufertigen und sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband namens des Vorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

.....
Bürgermeister der
Gemeinde Grebenhain

(Siegel)

.....
1. Beigeordneter

.....
Bürgermeister der
Stadt Lauterbach

(Siegel)

.....
1. Stadtrat

.....
Bürgermeister der
Stadt Herbstein

(Siegel)

.....
1. Stadtrat

Diese Satzung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt

(Aufsichtsbehörde)